

15. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 11.05.2023 folgende 15. Änderungssatzung als Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5

Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Gebühren erhoben. Diese sind bis zum 5. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat an die Samtgemeindekasse zu entrichten.

Fernbleiben der Kinder aus den Kindertagesstätten berechtigt nicht dazu, die Gebührensanzahlung zu unterbrechen. Durch Ferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen wird die Gebührenpflicht ebenfalls nicht unterbrochen. Bei Eintritt eines Kindes in eine Einrichtung bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, bei Eintritt nach dem 15. eines Monats nur die halbe Monatsgebühr. Bei Ausscheiden bis zum 15. eines Monats ist die halbe Monatsgebühr zu zahlen, bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Gebühr.

Kann ein Kind aus zwingenden Gründen (Krankheit oder Kuraufenthalt) die Kindertagesstätte länger als drei Wochen nicht besuchen, wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem ein Kind wenigstens zwei Wochen nicht betreut worden ist, nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

In den Fällen, in denen Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung gem. § 21 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) haben (beitragsfreies Kindergartenjahr) ist bei einer Betreuungszeit von über 8 Stunden eine Gebühr von 45,-- € zu zahlen.

Die Benutzungsgebühren betragen:

a) für den Besuch in den Hortgruppen

	<u>1. Kind</u>	<u>ab 2. Kind</u>
fünftägige Betreuung bis 17.30 Uhr	210,-- €	180,-- €
fünftägige Betreuung bis 15.30 Uhr	185,-- €	160,-- €
Platzsharing (max. 4 Plätze pro Gruppe)		
Plätze bis 17.30 Uhr	176,-- €	152,-- €
Plätze bis 15.30 Uhr	161,-- €	140,-- €

b) für den Besuch in der Krippengruppen

	<u>1. Kind</u>	<u>ab 2. Kind</u>
07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	215,-- €	175,-- €
07.30 Uhr bis 14.30 Uhr (Liekwegen)	288,-- €	234,-- €
07.30 Uhr bis 15.00 Uhr	306,-- €	264,-- €
Sonderöffnung		
von 15:00 Uhr bis 17.00 Uhr	60,-- €	48,-- €

Der erste Kalendermonat nach Aufnahme in die Krippengruppe gilt als Eingewöhnungsphase. Für diesen Monat ist lediglich die halbe Gebühr zu entrichten.

Für die Betreuung von Kindern unterhalb von drei Jahren in den Kindergartengruppen in besonderen Einzelfällen wird ein Nachlass von 30 € monatlich gewährt. Bei einer Betreuung bis 14.30 Uhr oder länger beträgt der Nachlass 50 € monatlich. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit dem Träger.

c) Sofern ein Mittagessen in den Kindertagesstätten erfolgt, wird für das Mittagessen folgende zusätzliche monatliche Gebühr erhoben:

Kindertagesstätte Liekwegen (5 Tage)	53,-- €
Kindertagesstätte Liekwegen (3 Tage)	32,-- €
Kindertagesstätte Liekwegen (5 Tage) - Krippe	48,-- €
Kindertagesstätte Liekwegen (3 Tage) - Krippe	29,-- €
Kindertagesstätte Sülbeck (5 Tage)	40,-- €
Kindertagesstätte Sülbeck (3 Tage)	24,-- €
Hort Nienstädt (5 Tage) – ohne Ferien	66,-- €
Hort Nienstädt (3 Tage) – ohne Ferien	40,-- €

Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche im Monat nicht die Kindertagesstätte besuchen kann, erfolgt eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.

Alle gewählten Öffnungszeiten sind für mindestens drei Monate festzulegen. Änderungswünsche sind 14 Tage zum Monatsende der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mitzuteilen.

Neben den Benutzungsgebühren sind die Leitungen der Kindertagesstätten berechtigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlagen ist freiwillig.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2023 in Kraft.

31688 Nienstädt, den 11.05.2023

(Widdel)
Bürgermeister

(Wiechmann)
Gemeindedirektorin